

**Geschäftsordnung für das Forschungsprojekt
„Die Technische Hochschule Dresden im Nationalsozialismus.
Transformationen von Wissen und Wissenschaft im 20. Jahrhundert“**

§ 1 Stellung und Geltungsbereich

- 1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Beteiligten des Forschungsprojekts „Die TH Dresden im Nationalsozialismus. Transformationen von Wissen und Wissenschaft im 20. Jahrhundert“ (im Folgenden „das Forschungsprojekt“).
- 2) Das Forschungsprojekt liegt in der organisatorischen Gesamtverantwortung eines Mitglieds des Erweiterten Rektorats (Schirmherrschaft), in der Regel der:des Prorektor:in Universitätskultur, und des Instituts für Geschichte der Technischen Universität Dresden. Der Vorstand des Forschungsprojekts leitet das Forschungsprojekt. Die fachwissenschaftliche Betreuung wird von den beteiligten Professor:innen des Forschungsprojektes übernommen.

§ 2 Struktur und Organisation

- 1) Die zentralen Organe des Forschungsprojekts sind:
 1. die Sprecher:innen,
 2. der Vorstand und
 3. die Mitgliederversammlung.
 4. Beraten werden die Organe des Forschungsprojektes durch einen wissenschaftlichen Beirat.
- 2) Das Forschungsprojekt wird operativ durch wissenschaftliche Koordinator:innen begleitet.
- 3) Die Stipendiat:innen (über das Forschungsprojekt geförderte Promovierende) sowie assoziierte Promovierende innerhalb des Forschungsprojektes sind in einem Graduiertenkolleg organisiert.
- 4) Für die Arbeit in den Organen gelten die „Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden“ i.d.j.g.F.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- 1) Die Mitglieder des Forschungsprojekts untersuchen die Bedeutung der Technischen Hochschule Dresden (im Folgenden THD) bzw. Technischen Universität Dresden (im Folgenden TUD) für die Entwicklung von Wissens-, Technik- und Forschungsressourcen im 20. Jahrhundert in den Transformationsphasen zwischen Weimarer Republik, Nationalsozialismus und DDR mit einem zeitlichen Schwerpunkt auf dem

Nationalsozialismus. Ziel des Forschungsprojektes ist es, die Verschränkung der THD und nationalsozialistischer Gesellschaft zu analysieren und dabei zu verstehen, wie sich Forschungs- und Vermittlungspraktiken und sozioprofessionelle Netzwerke der THD bzw. TUD über politische und soziale Systembrüche hinweg erhalten und verändert haben. Das Forschungsprojekt soll die Forschenden, die Dresdner Stadtgesellschaft sowie die weitere, auch internationale, wissenschaftliche Community und eine größere Öffentlichkeit dazu befähigen, die THD im komplexen Geflecht der nationalsozialistischen Wissenschafts- und Gesellschaftsgeschichte zu situieren. Auf diese Weise wird mit dem Forschungsprojekt ein signifikanter Beitrag zur bundesdeutschen wie internationalen Forschung im Bereich der Hochschul- und der Wissenschaftsgeschichte, der Geschichte des Nationalsozialismus, der Zeit- und der Transformationsgeschichte ebenso wie der Landesgeschichte und der Technik-, Medizin- und Wirtschaftsgeschichte geleistet.

- 2) Im Rahmen des Graduiertenkollegs dieses Forschungsprojektes können besonders qualifizierte Promovierende durch ein Stipendium gefördert und für exzellente wissenschaftliche Forschung und einen erfolgreichen Berufsweg qualifiziert werden.
- 3) Ziel ist es, mit der Entwicklung und dem Einsatz innovativer Formate der Wissenschaftskommunikation einen breitenwirksamen Beitrag zum Selbst- und Fremdverständnis und zur Erinnerungskultur der TUD sowie zu einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Verhältnis von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in Zeiten autoritärer Herrschaft zu leisten.
- 4) Die Ergebnisse des Forschungsprojekts sollen zum 200-jährigen Jubiläum der TUD im Jahr 2028 der wissenschaftlichen Öffentlichkeit, der Dresdner Stadtgesellschaft sowie einer größeren Öffentlichkeit präsentiert werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Die ordentlichen Mitglieder des Forschungsprojekts sind:
 1. die Stipendiat:innen des Graduiertenkollegs,
 2. die hauptbetreuenden Personen des jeweiligen Promotionsvorhabens entsprechend der zugrundeliegenden Promotionsordnung (im Folgenden „Betreuende“),
 3. die weiteren am Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler:innen der TUD,
 4. Vertreter:innen der am Forschungsprojekt beteiligten Institutionen und
 5. die wissenschaftlichen Koordinator:innen.

Über die Annahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- 2) Eine Mitgliedschaft im Forschungsprojekt ist auch mit dem Status „assoziertes Mitglied“ möglich, wenn ein Forschungsschwerpunkt der Person im Bereich des Forschungsprojekts liegt und sie einen Beitrag zum Forschungsprojekt leistet. Über die assoziierte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 3) Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich selbstständig im Rahmen des Forschungsprojektes in Arbeitsgruppen, beispielsweise zu konzeptionellen oder inhaltlichen Themen, zu organisieren.

- 4) Die Mitgliedschaft endet bei den hauptbetreuenden Personen in der Regel mit dem Abschluss oder Abbruch des von ihnen betreuten Promotionsvorhabens oder mit dem Austritt der von ihnen betreuten Stipendiat:innen aus dem Graduiertenkolleg. Scheidet der:die Betreuende aus der Betreuung aus, wird vom Vorstand entschieden, ob und wie lange die Mitgliedschaft fort dauert. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch eintreten, wenn ein:e Betreuende:r die Pflichten und Aufgaben dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt. Dies ist vom Vorstand nach vorheriger Anhörung der:des betreuenden Professor:in festzustellen.
- 5) Bei den Stipendiat:innen des Graduiertenkollegs endet die Mitgliedschaft grundsätzlich mit dem Ende der Förderung. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle während der Förderung durch die Betreuenden und den Vorstand festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Förderung im Rahmen des Graduiertenkollegs den Zielen des Forschungsprojekts nicht mehr gerecht wird, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der:des Stipendiat:in im Graduiertenkolleg vorzeitig beendet werden. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann auch eintreten, wenn ein:e Stipendiat:in die Pflichten und Aufgaben dieser Geschäftsordnung nicht erfüllt. Dies ist vom Vorstand nach vorheriger Anhörung der:des Stipendiat:in festzustellen. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Stipendienordnung des Graduiertenkollegs und der im Fall einer Aufnahme in das Graduiertenkolleg ergehende Förderbescheid.
- 6) Zwischen der TUD und weiteren außeruniversitären Kooperationspartner:innen sind für das Forschungsprojekt jeweils gesonderte Projektvereinbarungen zu schließen.
- 7) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder wirken an den Zielen und Aufgaben des Forschungsprojekts nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit und unterstützen das Forschungsprojekt aktiv. Sie leisten wissenschaftliche Forschung in Projekten bzw. fördern die exzellente Qualität der geförderten Promotionsvorhaben.
- 2) Die ordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung aller von der TUD erlassenen Richtlinien und Regeln verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Prävention von Korruption und Diskriminierung sowie der IT-Ordnung i.d.j.g.F. Näheres zu den Rechten und Pflichten der geförderten Stipendiat:innen regeln die Stipendienordnung des Graduiertenkollegs „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ i.d.j.g.F und der jeweilige Förderbescheid.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. ein:e Vertreter:in des Erweiterten Rektorats,

2. drei Vertreter:innen der am Forschungsprojekt beteiligten Professor:innen,
3. ein:e Vertreter:in der Stipendiat:innen des Graduiertenkollegs,
4. ein:e wissenschaftliche:r Koordinator:in und
5. ein weiteres ordentliches Mitglied, das nicht bereits einer der anderen Gruppen unter Nr. 1 bis 4 angehört.

Die Sprecher:innen sind Vorsitzende des Vorstands und leiten gleichberechtigt das Forschungsprojekt und Graduiertenkolleg. Der:Die nicht im Vorstand vertretene wissenschaftliche Koordinator:in kann an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus den unter §4 Abs. 1 genannten Gruppen deren jeweilige Vertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren in den Vorstand. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so berufen die Sprecher:innen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit der ausscheidenden Person ein.
- 4) Der Vorstand tagt in der Regel öffentlich. Der Vorstand soll mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Die Sprecher:innen berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten sie gemeinschaftlich.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Forschungsprojekts. Er ist unter anderem zuständig für:
 1. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Festlegung des Qualifizierungskonzeptes für die Promovierenden des Graduiertenkollegs, unter Einbeziehung der ordentlichen Mitglieder des Forschungsprojekts mit Ausnahme der Stipendiat:innen,
 2. die Koordination, die Qualitätskontrolle und die Abstimmung mit dem Erweiterten Rektorat,
 3. die Auswahl der Stipendiat:innen des Graduiertenkollegs unter Berücksichtigung eines Auswahl- bzw. Reihungsvorschlages des Auswahlausschusses sowie der:des Gleichstellungsbeauftragten der TUD,
 4. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Forschungsprojekt,
 5. den Beschluss über die Aufnahme und die Beendigung von Promotionsprojekten,
 6. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Zusammenarbeit mit Dritten und
 7. den Bericht an den wissenschaftlichen Beirat über die Entwicklung des Forschungsprojekts.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung durch die wissenschaftlichen Koordinator:innen des Projekts.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

Sprecher:innen

- 1) Das Team der Sprecher:innen besteht aus dem im Vorstand vertretenen zuständigen Mitglied des Erweiterten Rektorats sowie einer:einem Professor:in aus dem Vorstand gemäß § 6 Absatz 1. Der Vorstand wählt für seine Amtszeit die Sprecher:innen sowie eine kommissarische Vertretung. Bei der Stellvertretung durch mehrere Personen ist eine Vertretungsfolge festzulegen.
- 2) Scheidet ein:e Sprecher:in vorzeitig aus, so beruft die:der andere Sprecher:in unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit der ausscheidenden Person ein. Bis zur Wahl führt die kommissarische Vertretung das Amt.
- 3) Zu den Aufgaben der Sprecher:innen gehören insbesondere:
 1. die rechtliche Vertretung des Forschungsprojekts innerhalb und außerhalb der Universität,
 2. die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen sowie die Information der Mitglieder,
 3. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Forschungsprojekts,
 4. die Bewilligung von Förderungen im Rahmen des Graduiertenkollegs auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstands des Forschungsprojekts und
 5. die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Die Sprecher:innen können Entscheidungen, die ohne strategische Bedeutung sind, ohne vorherige Rücksprache mit dem Vorstand treffen. Auch in Eilfällen, in denen der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, können die Sprecher:innen anstelle des Vorstands entscheiden. In beiden Fällen müssen die Sprecher:innen ihre Entscheidung und deren Eilbedürftigkeit protokollieren und in der nächstmöglichen Vorstandssitzung unter Darlegung der Gründe für die Sonderzuständigkeit und Eilbedürftigkeit erläutern. In Fällen, in denen die beiden Sprecher:innen über eine Entscheidung unterschiedlicher Meinung sind, entscheidet der Vorstand.

§ 8

Koordinator:innen

- 1) Operativ wird das Forschungsprojekt von mindestens einem:r wissenschaftliche:r Koordinator:in geführt. Die:Der Koordinator:in arbeitet in enger Abstimmung mit dem Vorstand und den Sprecher:innen. Sie:Er ist der:dem geschäftsführenden Direktor:in des Instituts für Geschichte fachlich und disziplinarisch unterstellt und unterstützt sie:ihn in Belangen des Forschungsprojekts. Die:Der wissenschaftliche Koordinator:in ist dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- 2) Die Aufgaben einer:eines wissenschaftlichen Koordinator:in sind in deren:dessen Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag näher zu regeln.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

- 1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören fünf fachlich ausgewiesene und international erfahrene Wissenschaftler:innen an. Die Personen, die diese Positionen im Beirat übernehmen, werden auf Vorschlag der Mitglieder des Forschungsprojekts für die komplette Dauer des Forschungsprojekts vom Rektorat der TUD ernannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds schlagen die Mitglieder ein neues Beiratsmitglied vor.
- 2) Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- 3) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen an den Vorstand zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung, zu Projekten und Konzepten sowie zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung des Forschungsprojekts,
 2. Beratung und Gewichtung des Forschungsprojekts hinsichtlich der internationalen Forschungslandschaft sowie
 3. Beratung der Organe und des Vorstands des Forschungsprojektes im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10

Ausstattung und Finanzierung

Die TUD finanziert das Forschungsprojekt aus den Mitteln ihres Haushalts. Dafür ist ein Beschluss des Erweiterten Rektorats einzuholen.

§ 11

Graduiertenkolleg

- 1) Das Graduiertenkolleg des Forschungsprojektes bietet ein auf seine Ziele ausgerichtetes Qualifikationsprogramm für Promovierende an.
- 2) Die Promovierenden im Rahmen des Forschungsprojektes sollen Mitglieder der Graduiertenakademie der TUD werden und an dort qualifizierenden Maßnahmen teilnehmen.
- 3) Das Nähere zu den jeweiligen Promotionsvorhaben im Rahmen dieses Forschungsprojektes regelt die jeweilige Promotionsordnung der Fakultät, in denen die:der Promovierende als Doktorand:in angenommen worden ist.

§ 12

Stipendien

- 1) Für das Forschungsprojekt werden Promotionsstipendien an Promovierende vergeben. Die Bewerbung auf ein Promotionsstipendium erfolgt aufgrund einer Ausschreibung. Die Ausschreibung hat auch das Thema und mögliche Arbeitsfeld im Forschungsprojekt zu erläutern. Der Bewerbung sind neben den erforderlichen

Unterlagen gemäß der Stipendienordnung auch das Thema der Dissertation, welches im Rahmen des Graduiertenkollegs bearbeitet werden soll, beizulegen.

- 2) Die Auswahl der Stipendiat:innen erfolgt in einem transparenten und kompetitiven Auswahlverfahren gemäß der Stipendienordnung des Graduiertenkollegs in Ergänzung mit der Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushalts- oder Drittmitteln der TUD i.d.j.g.F. Der Vorstand des Forschungsprojekts trifft die Auswahl der Stipendiat:innen anhand der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung eines Auswahl- bzw. Reihungsvorschlages des Auswahlausschusses sowie der:des Gleichstellungsbeauftragten der TUD. Auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstands bewilligen die Sprecher:innen des Forschungsprojekts die Förderungen im Rahmen der Graduiertenkollegs.
- 3) Die Stipendien werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für bis zu 42 Monate bewilligt. Eine Verlängerung der Stipendien um bis zu maximal 6 Monaten mit dem Ziel der Drucklegung der Dissertationen ist möglich. Die maximale Förderhöhe orientiert sich an dem Fördersatz der Deutschen Forschungsgemeinschaft für deren Stipendiat:innen. Der jeweils geltende Fördersatz wird in der Ausschreibung genannt.
- 4) An die ausgewählten Stipendiat:innen des Graduiertenkollegs ergeht ein Förderbescheid. Der:die Stipendiat:in hat die Zustimmung zu den Bedingungen der Förderung durch Unterzeichnung einer Annahmeerklärung zu bestätigen.
- 5) Die Stipendiat:innen können aufgrund von Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i.d.j.g.F.) die Arbeit am und im Forschungsprojekt unterbrechen. Dies ist dem Vorstand anzuzeigen. In dieser Zeit wird kein Stipendium gezahlt. Der Vorstand kann auf Antrag die Laufzeit des jeweiligen Stipendiums entsprechend der Unterbrechung verlängern.
- 6) Bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung, Pflege von nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz i.d.j.g.F.)) besteht für Stipendiat:innen die Möglichkeit eine Stipendienverlängerung mit Fortzahlung des Stipendiums zu beantragen. Darüber und die Dauer entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 13

Publikationen

- 1) Die im Rahmen dieses Forschungsprojektes von Mitgliedern des Forschungsprojekts erarbeiteten Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Für Promotionsvorhaben gelten die Anforderungen der jeweiligen Promotionsordnung, für Stipendien die Stipendienordnung des Graduiertenkollegs „Die TH Dresden im Nationalsozialismus“ i.d.j.g.F.
- 2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse der Mitglieder des Forschungsprojekts sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- 3) Bei allen Veröffentlichungen ist von den veröffentlichenden Personen darauf zu achten, dass das geistige Eigentum anderer Mitglieder des Forschungsprojekts sowie der TUD nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Bei jeder Veröffentlichung sollen Hinweise auf die Veröffentlichung im Rahmen des Forschungsprojekts sowie – sofern zutreffend – auf die Förderung durch das Graduiertenkolleg und die TUD enthalten sein.

§ 14

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 1) Ergänzungen und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Forschungsprojekts und eines Beschlusses des Rektorats.
- 2) Die Geschäftsordnung wurde vom Rektorat mittels Beschluss vom 06. Juni 2024 genehmigt und tritt zum 07. Juni 2024 in Kraft.
- 3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses und der Genehmigung des Rektorats vom 06. Juni 2024.

Dresden, den 19. Juni 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger